

I.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 22. Januar 1830.

Antrag des Senats.

Bei der auf heute veranlaßten Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft erinnert der Senat Dieselbe zuvörderst an Ihre in dem Convente vom 18. December v. J. ausgesetzten Erklärungen auf die Ihr mitgetheilten Berichte der provisorischen Finanz-Deputation:

- I. Ueber die Verbesserung des Straßenpflasters in der Alt- und Neustadt, und
- II. über die Erweiterung des Zuganges zur kleinen Weserbrücke, so wie
- III. auf den sechsten Bericht der Deputation zur Anlage des Bremerhavens;

und fordert Sie von neuem auf, Sich über diese Gegenstände zu berathen und zu erklären.

Sodann theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft in den Anlagen mit:

- IV. Einen von der Inspection und Administration des Armen- und Mannhauses überreichten Bericht über die Trennung des Mannhauses vom Armenhause;

Anlage A.

(1)

V. einen

Anlage B.

V. einen Bericht der provisorischen Finanz-Deputation, das Haus No. 1 am Neustadtsdeiche neben der kleinen Weserbrücke betreffend;

indem Er Sie, unter vorläufiger Aussetzung der Seinigen, zu Ihrer Erklärung darüber auffordert; ferner

Anlage C.

VI. den von der Session des Armen-Instituts vorgelegten Etat dieser Anstalt.

VII. Nachtwachen.

Einer Ehrliebenden Bürgerschaft hat es gefallen, Ihrer am 5. Juni abgegebenen Erklärung im Schluß-Convente des verwichenen Jahres einen Vortrag nachfolgen zu lassen, dessen Ton und Haltung schwerlich geeignet seyn möchte, die so sehnlich gewünschte Verständigung über einen Gegenstand herbeizuführen, welcher doch am Ende ungleich weniger die speciellen Interessen der hier vereinigten Behörden, deren absolute staatsrechtliche Gleichheit denn doch noch manchen erheblichen Beschränkungen unterworfen seyn dürfte, als das Wohl und Wehe jedes einzelnen Bewohners der Stadt und Vorstadt berührt. So glaubt der Senat, um nur Einiges herauszuheben, den Vorwurf, welcher gleich im Eingange jenes Vortrages der Form, worin Er dem Deputations-Gutachten beigetreten, gemacht wird, auf keine Weise verdient zu haben. In der ganzen Reihenfolge der früheren Erörterungen über die Nachtwachen hatte Er die Ansicht ausgesprochen, daß die von Ihm in den Constitutions-Verhandlungen angedeuteten Grundsätze über die Stellung der Deputationen nicht allein in den allgemein anerkannten aus der Natur des Staatsvereins hervorgehenden Begriffen, sondern auch vorzüglich in der geschichtlichen Entwicklung unserer speciellen Verfassung ihre Rechtfertigung fänden, und Er hatte Sich geschmeichelt, die bloße Hinweisung auf diesen geschichtlichen Standpunct, dessen Richtigkeit Seines Wissens noch von keiner Seite verkannt oder bestritten ist, werde zur Beseitigung aller Mißverständnisse genügen. Er hatte ferner geglaubt, das, was Ihm einmal das Rechte schien, auch in der Anwendung auf das Einzelne, statt es den Schwankungen einer vieldeutigen Convenienz preis zu geben, möglichst festhalten zu müssen, und wenn Er nun dennoch in einem besondern Falle aus ganz besondern Gründen einem Vorschlage Gehör gab, der Ihm von dem angegebenen Standpuncte aus nothwendig als eine Abweichung erscheinen mußte, so war doch wohl nichts natürlicher, nichts dem täglichen Gebrauche in allen Verhandlungen der Art angemessener, als daß Er Seiner Zustimmung eine allgemeine Verwahrung gegen etwanige Folgerungen für andere Fälle beifügte. Ganz dasselbe hat die Ehrliebende Bürgerschaft in unzähligen Fällen, ja Sie hat es grade in der gegenwärtigen Angelegenheit (im Convente vom 10. April v. J.) und zwar beinahe mit denselben Worten gethan; der Senat aber, obgleich vermuthlich Seine Ansicht für eben so richtig haltend, wie die Bürgerschaft die Ihrige, fand in solcher Verwahrung, die ja auch weder Rechte giebt noch nimmt, nichts Auffallendes oder gar Anstößiges.

In

In dem obengedachten Vortrage vom 18. December v. J. wird noch besonders darauf hingewiesen und daraus argumentirt, daß die Nachtwachen vor der Französischen Zeit eine bloße Privatanstalt gewesen. Allein schwerlich möchte hieraus zu folgern seyn, daß dieselbe Anstalt, wenn sie nun einmal dem Privatverhältniß entrückt und ihrer eigenthümlichen Natur gemäß der Wirksamkeit des Staats anheim gefallen ist, sich zu den einzelnen Zweigen der Staatsgewalt anders wie die übrigen öffentlichen Institute verhalten, daß gewissermaßen ein neues Staatsrecht für sie geschaffen werden müsse.

Wenn ferner in jenem Vortrage an die bekannte Vereinbarung wegen gemeinsamer Verwaltung des Staatsguts erinnert wird, so ist die einfache Antwort, daß auch der Senat im vorliegenden Falle nichts anders will. Aber der Schluß von der Gemeinsamkeit der Verwaltung auf die Art der Ernennung ihrer Mitglieder und auf ihre anderweitige staatsrechtliche Stellung dürfte schon deshalb mißlich seyn, weil er mit gleichem Rechte auf die doch von der Bürgerschaft selbst ausgenommenen älteren Verwaltungs-Deputationen anzuwenden wäre, und somit offenbar zuviel beweisen würde.

An diesen einzelnen Andeutungen mag es genügen, um des Senats Bedenklichkeiten gegen ein unbedingtes Eingehen in die Wünsche Einer Ehrliebenden Bürgerschaft, auch unter den zuletzt von Ihr vorgeschlagenen Modificationen, zu rechtfertigen. Doch möchte Er nicht, daß eine anerkannt gute Sache das Opfer einer Meinungsverschiedenheit würde, deren Ausgleichung wohl besser einer andern Zeit vorbehalten bleibt. Der Senat zweifelt kaum, daß es nicht den nochmaligen Berathungen einer gemeinsamen Deputation gelingen sollte, Vorschläge zu machen, die, ohne etwas in der constitutionellen Frage zu verrücken oder den künftigen Bestimmungen darüber vorzugreifen, von beiden Theilen angenommen werden könnten. Er schlägt daher der Ehrliebenden Bürgerschaft diesen Weg vor, und ist Seinerseits gern zufrieden, daß die Sache, sey es nun von der früheren vielleicht durch einige Mitglieder zu verstärkenden, oder sey es von einer ganz neuen Deputation, unter dem angegebenen Gesichtspuncte in das Auge gefaßt werde.

Und wolle nunmehr die Ehrliebende Bürgerschaft die vorbezeichneten Gegenstände in Berathung nehmen, wozu der Senat Ihr den Beistand des Höchsten anwünscht.

Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber die heute in Berathung gezogenen Gegenstände erklärt Sich Eine Eöbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Zu I.:

Wegen Verbesserung des Straßenpflasters.

Wenn gleich eine von Staatswegen zu übernehmende verbesserte und mehr geregelte Pflasterung der Straßen den gedaußerten Wünschen entspricht, so findet Eine Eöbliche Bürgerschaft doch bei der in dem Bericht liegenden gänzlichen Reform die desfalligen Vorschläge nicht genugsam erschöpfend auseinandergesetzt, um Sich schon darüber und über die zu Beschaffung erwähnten Mittel erklären zu können.

Dieser Gegenstand ist zu erheblich, zu sehr in das Privat-Eigenthum eingreifend, um nicht vorab einer ausführlicheren Auseinandersetzung, genauen Plänen und Berechnungen, sowohl hinsichtlich vorzunehmender Nivellirung durch die ganze Stadt, behuf besserer Wasserleitung, anzulegender Nothbrunnen u. s. w., und dahin zu machender Vorschläge, als der Art und Weise der vorzunehmenden Pflasterungen, ob mit gehauenen oder nicht gehauenen Steinen und desfallige Verschiedenheit der Kosten, entgegen sehen zu müssen, um erst darnach in Stand gesetzt zu werden, zu beurtheilen, ob der Ausführung im Ganzen durch eine gemeinschaftliche Deputation nicht zu überwiegende Schwierigkeiten, Anstände und Mißverhältnisse zu Belästigung der Bewohner der verschiedenen Straßen und derer Grundstücke entgegen stehen, hier und dort nicht zu besorglichen Entschädigungen führen dürften, die, nur durch vermehrte Auflagen herbei zu schaffenden, Kosten nicht in der beabsichtigten Ausführung zu hoch anlaufen möchten, um zu großer Unzufriedenheit vieler Stadtbewohner zu gereichen.

Eine Eöbliche Bürgerschaft verweist daher das hier in Anregung Gebrachte an die berichtende Deputation, sieht von selbiger das Weitere entgegen und behält Sich bis dahin Ihre Erklärung bevor.

Zu II.:

Ueber die Erweiterung des Zuganges zur kleinen Weferbrücke.

Zu Abhülfe des durch die veränderte Brücken-Anlage sich ergebenden Mißstandes will Eine Eöbliche Bürgerschaft die provisorische Finanz-Deputation ermächtigt haben, solchen zu möglichst billigeren Bedingungen zu beseitigen; zugleich sieht Sie von dieser Deputation baldigst Vorschläge entgegen, wie dem an der nördlichen Seite des Osterthors-Einganges vorhandenem Mißstande auf eine geeignete Weise abzuhelpen seyn werde.

Zu III.:

Zu III.:

Bremerhaven.

Ueber den Inhalt des sechsten Berichts erklärt Sich Eine löbliche Bürgerschaft dahin:

Sie genehmigt die Anstellung eines auf Kündigung anzunehmenden ordentlichen Havenmeisters zu der vorgeschlagenen Gehaltsbestimmung nebst freier Wohnung, wobei derselbe jedoch alle sonstige, ihm von der Deputation zuzuweisende Functionen unentgeltlich zu übernehmen haben wird.

Mit der Ebenung des Terrains und der Verwendung eines Theiles desselben zu Bauplätzen ist Sie ebenfalls einverstanden.

Den weiteren zur gemeinschaftlichen Verwaltung gehörigen Deputations-Vorschlägen pflichtet Sie zu 1, 2, 3 und 4 derselben bei.

Zu 5 kann Sie aber dem Vorschlage nicht beipflichten, daß der jährliche Ertrag der Weinkäufe, Grundrenten nebst sonstigen, von dem Haven-District zu beziehenden Einnahmen als Dotation des Haven-Etablissements erachtet, zu Bestreitung der Kosten, so weit solche hinreichen, jährlich verwandt und nur der etwaige Ueberschuß an die General-Casse abgeliefert werde. Eine löbliche Bürgerschaft wünscht bei dieser Anlage und deren administrativen Verwaltung keinen Unterschied von dem Uebrigen zu machen, noch hier von dem allgemeinen Grundsatz abzugehen, daß alle Staats-Einnahmen in die General-Casse fließen, alle Ausgaben daher entnommen werden müssen; es wird daher ein jährliches Special-Budget, sowohl über die muthmaassliche Einnahme, als über die nothwendigen oder sich als nützlich empfehlenden Ausgaben zu formiren und vorzulegen, so wie darüber die Bestimmung von Rath und Bürgerschaft zu gewärtigen seyn.

Zu 6 pflichtet Sie dem Vorschlage unter dem Hinzufügen bei, daß alle Colonisten unter der Bedingung angenommen werden, in Betreff der Steuern und Abgaben, als wie überhaupt aller gesetzlicher Anordnungen halber den successiven Bestimmungen von Rath und Bürgerschaft unterworfen zu bleiben.

Zu 7. Um diesen Gegenstand nicht auf unbestimmte Zeit auszusetzen, sieht Eine löbliche Bürgerschaft darüber vor Ablauf des kommenden Jahres weiterem Bericht entgegen. Ueberhaupt genehmigt Sie alles Obige nur unter der allgemeinen Bedingung und Voraussetzung, daß die bisherige Deputation als eine ferner verwaltende fortbestehe, wohin Sie solche Ihrerseits ermächtigt haben will, und daß, um deren Mitglieder nicht zu sehr mit einer fortwährenden Administration zu belästigen, jährlich einer derselben respect. dem Alter oder der Dienstzeit nach austrete und von der Bürgerschaft auf dem Convent wieder ergänzt werde, womit mit Ausgang des Jahres 1831 der Anfang zu machen.

Eine löbliche Bürgerschaft schmeichelt sich, daß es den anerkannten thätigen Bemühungen der Deputation gelingen werde, die annoch erforderlichen Arbeiten und

die weiter zu treffenden Maaßregeln dahin befördern zu lassen, um gegen den kommenden Herbst den Erwartungen der Seeschiffahrt bei diesem neuen Bremerhaven: Etablissement genügend zu entsprechen.

Zu IV.:

Armen- und Mannhaus,

dankt Eine Eöbliche Bürgerschaft für den mitgetheilten Vortrag der Inspection und Administration, und die darin befaßte ausführliche Auseinandersetzung; Sie genehmigt gern die gemachten Vorschläge und deren Ausführung, unter der ausgesprochenen Voraussetzung, daß beide, nunmehr zu separirende, Stiftungen ohne weiteren Zuschuß der Staatscasse ihr Bestehen haben werden.

Zu V.:

Betreffend das Haus No. 1 am Neustadtsdeiche,

dankt Sie ebenmäßig für den dieserhalb mitgetheilten Bericht; Sie ersucht die Finanz-Deputation, versuchen zu wollen, mit der Wittwe Buschmann über die Ueberlassung eines anderweitig belegenen schicklichen Plazes eine angemessene Uebereinkunft zu treffen und darüber wo möglich im nächsten Convent zu berichten.

Zu VI.:

Armen-Institut,

dankt Sie für den vorgelegten Etat dieser Anstalt; bei Wiederholung Ihres Dankes an die Session für vielfältige Bemühungen hält Sie es für eine angenehme Verpflichtung, dem abgegangenen Herrn General-Administrator für dessen mit ausgezeichnete Sorgfalt geführte Bemühungen und Verwaltung, und darnach sich ergebenden günstigen Resultaten, den lebhaftesten Dank hiemit öffentlich zu erkennen zu geben.

Die für die Herren Dirigenten und Assistenten mitgetheilten Protocolle der Bürger-Convents-Verhandlungen des verflossenen Jahres werden anbei durch den Bürgerworfhalter zurückgegeben, und ersucht, die für dieses Jahr Herrn Dr. Bartisch und Herrn Dr. Schild einsenden lassen zu wollen. Es schließt Eine Eöbliche Bürgerschaft Ihren heutigen Vortrag mit den herzlichsten Wünschen für das fernere Gedeihen des Staatswohls und der dahin abzuweckenden Einrichtungen.

Schluß.

Schluß : Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft will

zu I.: Verbesserung des Straßenpflasters auch der Senat diesen Gegenstand zu weiterer Berathung und Berichterstattung an die berichtende Deputation zurück verweisen.

Zu II.: Erweiterung des Zuganges zur kleinen Weserbrücke authorisirt auch Er die provisorische Finanz-Deputation zur Regulirung dieses Gegenstandes und beauftragt sie ebenfalls, über das weiter Angeregte zu berichten.

Zu III.: Bremerhaven wird der Senat Sich bei einer andern Gelegenheit über das Vorgekommene erklären.

Zu IV.: Armen- und Mannhaus giebt Er zu den Vorschlägen der Inspection und Administration auf gleiche Weise Seine Zustimmung.

Zu V.: Haus No. 1 am Neustadts-Deiche tritt Er dem Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft bei.

Zu VI.: Armen-Institut schließt der Senat Sich gern der von der Ehrliebenden Bürgerschaft geäußerten dankbaren Anerkennung der sorgfältigen Geschäftsführung des abgegangenen General-Administrators an, und, indem Er veranlassen wird, daß die Convents-Protocolle den namhaft gemachten Mitgliedern der Ehrliebenden Bürgerschaft mitgetheilt werden, entläßt Er Dieselbe mit den aufrichtigsten Wünschen für das dauernde Wohl unseres Gemeinwesens.

Anlage A.

zu dem Antrage des Senats.

V o r t r a g

der

Inspection und Administration des Armen- und Mannhauses

die

Trennung beider Stiftungen

betreffend.

Im Bürger-Convente vom 14. Juni 1816 ernannten der Senat und die Bürgerschaft eine Deputation, welcher der Auftrag ertheilt wurde, zu berathen:

Ob und wie eine specielle Verwaltung des Armenhauses (welches damals seit der Französischen Occupation noch mit den übrigen Stiftungen gemeinschaftlich verwaltet wurde) zu organisiren seyn werde, welche dafür Sorge trage, daß diese Anstalt so verwaltet werde, daß sie mehr durch milde Beiträge unterhalten werde, mithin der Staats-Casse nicht zur Last fallen möge.

In dem von dieser Deputation erstatteten ausführlichen Berichte, welcher im Bürger-Convente vom 1. November 1816 mitgetheilt wurde, ist unter den Vorschlägen über die so eben erwähnte Frage: wie ist die Anstalt so zu verwalten, daß sie mehr durch milde Beiträge unterhalten werde, mithin der Staats-Casse nicht zur Last falle? — (III. B. I.) auch der enthalten:

Daß das Mannhaus auch künftig mit dem Armenhause combinirt bleibe, also daß das beiderseitige Vermögen jener beiden, künftig unter dem Namen „Armen und Mannhaus“ vereinigten Stiftungen der oben bemerkten Verwaltung unterworfen werde; daß die alten Männer aus der Küche des Armenhauses gespeiset werden, an einem Tische mit dem Decorenen des Armenhauses; — und daß überhaupt der ganze Zweck der Stiftung des Mannhauses von der Verwaltung jederzeit befolgt und ausgeführt werde.

Das als nuzbar sich Bewährte der schon seit mehreren Jahren bestandenen Vereinigung dieser beiden schon von jeher eng verbundenen, ähnliche Zwecke habenden Stiftungen, die bestehende Verbindung des

Locals, der Umstand endlich, daß solchergestalt auf eine durchaus Niemanden präjudicirliche Art die Kosten einer doppelten Deconomie gespart werden, — redet diesem Vorschlage das Wort.

Durch den Rath- und Bürgerschuß vom 7. und 21. Februar 1817 wurde das Deputations-Gutachten genehmigt und namentlich bei der angeführten Stelle desselben nichts zu erinnern gefunden.

Dem gemäß sind diese Vorschriften von der Inspection und Administration beider Stiftungen seitdem unverändert befolgt worden. Der Hausvater des Armenhauses hat die Deconomie des Mannhauses gegen eine kleine Vergütung mit besorgt und die wenigen noch übrigen alten Männer an seinem Tische gespeiset; dagegen sind die Rechnungen beider Stiftungen abgesondert geführt und die Capitalien getrennt verwaltet worden, weil „der ganze Zweck des Mannhauses jederzeit befolgt und ausgeführt werden sollte.“

Seitdem sind nun die alten Männer bis auf Einen, der zuletzt und zwar im Jahre 1809 aufgenommen wurde, ausgestorben. Theils hat sich Niemand zur Aufnahme gemeldet, für welche bekanntlich nach Verhältniß des Alters des Aufzunehmenden eine nicht unbedeutliche Summe bezahlt wird, (mit Ausnahme einer jetzt erledigten Freistelle, welche das Kramer-Amt zu besetzen hat), andertheils hielt die Verwaltung es gerathen, die Aufnahme nicht anzubieten, weil das Vermögen der Stiftung schwach war und die Einkünfte nicht zureichten, die Ausgaben zu bestreiten. Durch die allmähliche Verminderung der alten Männer aber und durch die geringen Verwaltungskosten hat sich das Capital bedeutend vergrößert, so daß es am Schlusse des letzten Verwaltungs-Jahres (30. Juni 1829) über 31,000 Rthlr. betrug. Wenn nun hierzu noch die Einkaufs-Summen für die, bis auf eine, erledigten Stellen kommen, welche man im Durchschnitt auf wenigstens 6 bis 700 Rthlr. rechnen kann, so ist nicht zu bezweifeln, daß die Stiftung ihr völliges Auskommen haben werde, auch wenn sie abgesondert für sich besteht.

Es scheint indessen, daß die Neigung, sich in das Mannshaus einzukaufen, fast ganz aufgehört habe, weil seit dem Jahre 1809 sich Niemand dazu gemeldet hat. Vermuthlich rührt dies daher, daß das Local im Armenhause, im Verhältniß zu der Einkaufssumme, schlecht und unbequem ist. Die alten Männer müssen 3 und 3 auf einem Zimmer schlafen und haben nur ein gemeinschaftliches geheiztes Zimmer, in welchem sie wohnen und speisen. Dieses enge Zusammenseyn stört oft das gute Vernehmen unter ihnen, wodurch die Anstalt in keinen guten Ruf gebracht wurde. Der beschränkte Raum im Armenhause gestattet aber nicht, die Wohnungen bequemer einzurichten. Ueberdies mag auch wohl die Vereinigung in demselben Gebäude, in welchem ganz Arme, zum Theil aus der untersten Classe, unentgeltlich aufgenommen werden, dazu beitragen, solche, die noch einiges Vermögen haben und eine anständige Zuflucht für das Alter suchen, vom Einkauf abzuhalten.

Das

Das Bedürfnis eines bessern Locals für das Mannhaus ist lange gefühlt worden. Schon im Jahre 1774 vermachte ein ehemaliger Vorsteher desselben Johann Christian Menke in seinem Testamente 5000 Rthlr.

zur Ankaufung eines bessern und bequemern Hauses, worin ein jeder der Ausgenommenen ein eigenes Zimmer haben könne;

mit der Bestimmung, daß die Zinsen des Capitals so lange aufbewahrt werden sollten, bis sich dafür eine Gelegenheit finde. Von diesem Vermächtniß sind 4000 Rth. wirklich an das Mannhaus gekommen, und wenn die Unzulänglichkeit der Einkünfte der Stiftung auch nicht gestattet hat, die Zinsen des Legats zu der vorgeschriebenen Bestimmung zurückzulegen, so ist doch das Capital und mit ihm die Verpflichtung noch vorhanden, den Willen des Gebers zu erfüllen, sobald es die Umstände gestatten.

Die Inspection und Administration glaubt um so mehr, daß dieser Zeitpunkt jetzt gekommen sey, als auch dem Armenhause selbst daran gelegen ist, daß aus dem Gebäude desselben das Mannhaus entfernt werde. Die Vermögensumstände des Armenhauses haben sich seit der Einrichtung der abgesonderten Verwaltung so glücklich gehoben, daß es in einigen Jahren im Stande seyn würde, eine größere Anzahl von Armen aufzunehmen und so seinen wohlthätigen Wirkungskreis zu erweitern, wenn es nicht an Raum fehlte, die erforderlichen Wohnungen für eine größere Zahl von Armen einzurichten. Dieser würde aber sich darbieten, wenn das bisherige Local des Mannhauses dafür gewonnen werden könnte. Das Vermögen des Armenhauses erlaubt es auch, dem Mannhause dafür einen demnächst auszumittelnden Ersatz zu leisten, wozu es den Umständen nach verpflichtet ist. Denn das Mannhaus bestand schon seit dem Jahre 1678 in einem von Herrn Carsten Meyer dazu geschenkten Hause, als im Jahre 1696 die Erbauung des Armenhauses auf dem Plage, wo das Haus sich befand, beschlossen wurde. Zufolge einer damals getroffenen Vereinbarung verpflichtete sich die Verwaltung des Armenhauses, den alten Männern in dem zu errichtenden Gebäude die nöthige Wohnung einzuräumen und zu unterhalten, überdies auch jährlich 40 Rthlr. an die Verwaltung des Mannhauses zu entrichten; welches alles bis jetzt unverändert bestanden hat.

In den ersten Tagen dieses Jahres hat sich nun die Gelegenheit dargeboten, ein zur Erbauung eines neuen Hauses für die alten Männer passendes Grundstück auf dem Stephani Kirchhof anzukaufen. Der große Flächenraum, den es darbietet und die stille und angenehme Lage in der Nähe des Armenhauses, bewogen die Inspection und Administration der beiden Stiftungen diese Gelegenheit, die sich schwerlich so vortheilhaft wieder darbieten könnte, nicht unbenußt zu lassen.

Sie glaubt, daß die Wiederherstellung dieser alten wohlthätigen Stiftung auf die von ihr beabsichtigte Weise, in einem eigenen, jedem Aufzunehmenden wenigstens ein besonderes Zimmer gewährenden Gebäude mit einem Garten, dem Bedürfnisse eines Zufluchtsortes für alte einsam stehende Männer, die noch ein kleines, aber zu ihrem Unterhalt nicht zureichendes Vermögen besitzen, abhelfen werde, da für sie

keine solche Anstalt vorhanden ist, wie die Wittwenhäuser, das Gasthaus und das Katharinen-Stift für das weibliche Geschlecht, und zwar um so mehr, weil das Mannhaus nicht nur wie jene, Wohnung und Feuerung, sondern auch die Beföstigung gewährt, welche die Männer sich nicht wohl selbst bereiten können.

Die in der vorstehenden Darstellung der jetzigen Verhältnisse des Mannhauses liegenden Gründe werden den Antrag der Inspection und Administration desselben an den Senat und die Bürgerschaft unterstützen und rechtfertigen, welchen sie dahin richtet:

Daß die im Jahre 1817 beschlossene Vereinigung der beiden Stiftungen unter dem Namen „Armen- und Mannhaus“ wieder aufgehoben werde, die Verwaltung derselben aber ferner bei der Behörde verbleibe, welche durch den Rath- und Bürgerschuß vom 7. und 21. Februar 1817 organisiert ist; und daß die Ausführung der abgesonderten Einrichtung des Mannhauses dieser Behörde überlassen werde, in sofern beide Stiftungen ferner ohne weitem Zuschuß aus der Staats-Casse ihr Bestehen haben.

Anlage B.
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
provisorischen Finanz-Deputation
das
Haus No. 1 am Neustadtsdeiche neben der
kleinen Weserbrücke
betreffend.

Während des Bau's der kleinen Weserbrücke im verflossenen Jahre ist das Haus des vor einiger Zeit verstorbenen Holzhändlers Diedrich Christian Buschmann, No. 1 am Neustadtsdeiche und nahe an der Brücke gelegen, an der vordern Seite am Deiche und an der Seite der Brücke so sehr versunken, daß es durch Abstützen gegen den Einsturz gesichert werden mußte.

Der Eigenthümer hat wiederholt bei dem Senate auf Herstellung des beschädigten Gebäudes oder auf Ersatz des erlittenen Schadens angetragen, und sich um so mehr dazu berechtigt gehalten, weil er dafür eine jährliche Recognition bezahlt, daß die hintere Wand seines Hauses auf der zur Brücke gehörenden Stürnmauer ruht, und diese von der Stadt unterhalten werden muß.

Es kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß das Versinken des Gebäudes in Folge der Erschütterung während des Einrammens der Jochpfähle statt gefunden hat. Wenn nun auch die Verbindlichkeit des Staats, den dadurch einem Dritten entstandenen Schaden zu ersetzen, rechtlich bestritten zu werden vermag, so möchte doch die Billigkeit erfordern, daß das Ganze dem Einzelnen für den Nachtheil, den er bei Gelegenheit einer öffentlichen Anlage erleidet, entschädige.

Die Wittve Buschmann hat nun den Vorschlag gemacht, daß einer der bei dem Bau des Arbeitshauses übrig bleibenden Plätze auf dem ehemaligen Brautwalle von etwa 50 Fuß Breite ihr unentgeltlich zum Eigenthume überlassen werde, gegen die Verbindlichkeit, ihr Haus dahin zu versetzen und den Platz auf dem Neustadtsdeiche dem Staate zurückzugeben.

So unangenehm auch der Verlust jedes der wenigen Räume, welche der Staat noch an der Weser besitzt, seyn muß, und hier auch in finanzieller Hinsicht ein bedeutendes Opfer gebracht würde, da die beiden übrigbleibenden Plätze ungefähr 70 und

90 Rthlr. Miete tragen, so erlaubt sich doch die provisorische Finanz-Deputation die Annahme des Antrages zu empfehlen. Die Entfernung des Buschmannschen Hauses vom Neustadtsdeiche ist längst gewünscht worden.

Der Weg um dasselbe herum nach dem Neustadtsdeiche ist in Folge der Erhöhung der Brücke für Fußgänger noch gefährlicher geworden. Das Opfer, welches für die Wegschaffung des Hauses jedenfalls zu bringen seyn würde, vermindert sich bei der vorgeschlagenen Weise dadurch, daß mittelst derselben die auf muthmaasslich 800 bis 1000 Rthlr. anzunehmende Entschädigung für die Herstellung des Hauses erspart wird.

Die Eigenthümerinn aber könnte, wenn man von ihr den Abbruch des Hauses gegen baares Geld erkaufen wollte, nur für eine beträchtliche Summe darin willigen, weil sie zu ihrem Gewerbe, dem Holzhandel und der Beherbergung der fremden Verkäufer, nothwendig der Lage an der kleinen Weser bedarf, wozu sie nicht ohne großen Aufwand sogleich die Gelegenheit finden könnte.

Die provisorische Finanz-Deputation trägt daher darauf an, sie zu ermächtigen, mit der Wittwe Buschmann eine Uebereinkunft über die Wegschaffung ihres Hauses am Neustadtsdeiche gegen Ueberlassung eines angemessenen Platzes auf dem ehemaligen Brautwalde zu treffen, und die desfalligen Bedingungen mit ihr zu reguliren.

Anlage C.
zu dem Antrage des Senats.

G t a t

des

Armen = Instituts von 1829.

Einnahme.

Etat des Armen-Institut

	Rthlr.	Gr.
An Cassa: Saldo der Rechnung ult ^o December 1828	897	36
= Resultat der Einzeichnung aus der Controlle der Hebung	26,579	40 ¹ / ₂
= aus dem Verkaufe von Linnen und Garn, von dem Administrator des Materialfachs	3,394	15
= die Pachtung der Armen-Büchsen und des Blockß betrug	78	57
= Gelegenheits-Geschenken, nach Abzug der zu bestimmten Zwecken angewiesenen	570	20
= ein Vermächtniß	100	—
= Nachlassenschaften durch verschiedene Districts-Diaconen	47	20 ¹ / ₂
= Zinsen von der Disconto-Casse der daselbst nutzbar gestellten Einzeichnungsgelder u.	256	—
= den Begräbniskosten und den Todtenladen, von der Special-Administration des Instituts	115	6
= allerhand Fällen, als: Beiträge für Instituts-Land-Arme; Alimentiones; von Corrigenden verdientes Arbeitslohn im Saale des Instituts; Verkauf der Verzeichnisse von öffentlichen Gaben und der Armen; Pensions-Gelder; einbehaltene Gaben; und von dem Krankenhause durch die Administration des Armenhauses — Antheil für 6 Provenier u. dgl.	818	4

Lager am Institute,

welches aus dieser Cassa hervorgegangen und nach Niederlegung meiner 2½-jährigen Verwaltung, so wie bei jedem künftigen zeitigen Abgange erforderlich ist, als wirklichen baaren Werth hier vor der Linie anzuschlagen, und dies Activum des Instituts dem Nachfolger zur künftigen Berechnung zu überweisen, als:

a. Flachß 665 H	Rt. 108 = 4 Gr.
b. Garn 292 Bund — 4,942 Stück = 925 = 68 =	
c. Linnen 151 Stück	= 2978 = 39 =
d. Kleidungsstücke, diverse	= 548 = 68 =
e. Bettgeräthe do.	= 81 = 24 =
f. Arbeitsgeräthe do.	= 87 = 6 =

Rt. 4,729 = 65 Gr.

Außerdem ist ein Inventarium der Mobilien und Effecten aufgenommen.

Rthlr. 32,856 64

Ausgabe.

(Bez.) Ernst Fried. Köhler.

Büch

Der E
staltet,
zuführen.

1830
tation
fungen

Erhöhung
macht, d
nahme de
aber an
Weggel
die Ver
syruch n

1830.